



Rechtschronik 2016-II (2. Halbjahr 2016)

bearbeitet von Dr. Arthur Kanonier und DI Arthur Schindelegger

Inhalt

| | |
|---------------------------------------|----------|
| Baurecht, Bauwesen | 2 |
| Gemeinderecht, Gemeindeverbände | 4 |
| Grundverkehr | 5 |
| Natur- und Landschaftsschutz | 5 |
| Raumplanung, Raumordnung | 7 |
| Tourismus, Fremdenverkehr | 13 |
| Umwelt | 14 |
| Verkehr, Straßen..... | 15 |
| Wasser | 16 |
| Wohnen | 17 |

Übersicht

Im Berichtszeitraum sind die umfassenden Änderungen der Raumordnungsgesetze in Niederösterreich und in Tirol von besonderer Bedeutung, wobei in NÖ insb. die Bestimmungen für eine Baulandumlegung neu eingeführt wurden. Das Tiroler Raumordnungsgesetz wurde umfangreich geändert, was zu einer Wiederverlautbarung als TROG 2016 führte. Wesentliche Änderungen betreffen u.a. Koordinierung, Freizeitwohnsitze, Bestandsaufnahme, Vertragsraumordnung, Bauführungen im Freiland sowie Änderungsvorschläge und Planungsgespräche.

In Kärnten wurde ein Sachgebietsprogramm für Standorträume von Windkraftanlagen (Windkraftstandorträume-Verordnung) neu erlassen. In der Steiermark traten eine neue Planzeichenverordnung 2016 sowie neue regionale Entwicklungsprogramme für sieben Planungsregionen (Oststeiermark, Steirischer Zentralraum, Südweststeiermark, Obersteiermark Ost, Obersteiermark West, Liezen und Südoststeiermark) in Kraft. Ansonsten gab es bei den überörtlichen Raumplänen im Berichtszeitraum wenige Änderungen, sieht man von EKZ-Verordnungen (in Oö, Sbg, Vbg) und Änderungen von Regionalprogrammen (in Tirol) ab.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 20. Oktober 2016 über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 - Bgld. BPMG 2016); LGBl. für Bgld. Nr. 73/2016
Dieses Gesetz enthält Regelungen über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und deren Marktüberwachung.

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014); LGBl. für NÖ Nr. 106/2016
Elektronische Kommunikation: Beim Neubau sowie bei einer umfangreichen Renovierung (§ 4 Z 12a) eines Hauptgebäudes ist das Gebäude bis zu den Netzabschlusspunkten mit einer hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastruktur auszustatten.

Steiermark

- Gesetz vom 6. Juli 2016, mit dem das Gesetz über die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG) erlassen und das Steiermärkische Baugesetz geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 111/2016
Vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung sind organisierte Unterkünfte im Sinn des § 2 Z. 7 des Steiermärkischen Grundversorgungsgesetzes.
- Gesetz vom 20. September 2016, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird (Baugesetznovelle 2016); LGBl. für Stmk Nr. 117/2016
Bei Neubauten und größeren Renovierungen von Gebäuden (§ 4 Z 34a) sind hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen von einem Zugangspunkt bis zu den Netzabschlusspunkten vorzusehen.

Tirol

- Gesetz vom 29. Juni 2016, mit dem die Tiroler Bauordnung 2011 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 94/2016
Die Tiroler Bauordnung 2011 wird in 61 Punkten geändert.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Oktober 2016, mit der die Burgenländische Bauverordnung 2008 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 72/2016
Die Burgenländische Bauverordnung wird in 13 Punkten geändert.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2016, Zl. 07-AL-GVB-45/4-2016, mit der bautechnische Anforderungen an Gebäude und sonstige bauliche Anlagen festgelegt werden (Kärntner Bautechnikverordnung 2016 – K-BTV 2016); LGBl. für Ktn Nr. 59/2016
Den in §§ 1, 2 und 11 bis 50b der Kärntner Bauvorschriften festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn die angeführten Richtlinien und technischen Regelwerke des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) eingehalten werden.

Niederösterreich

- NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 (NÖ BÜV 2017); LGBl. für NÖ Nr. 87/2016
Die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, werden aus dem eigenen Wirkungsbereich der in der VO angeführten Gemeinden auf die angeführten Bezirkshauptmannschaften zur Besorgung übertragen, wobei die im § 3 genannten Angelegenheiten ausgenommen sind.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 51/2016
In der Oö. Bau-Übertragungsverordnung werden folgende Gemeinden ergänzt: Obertraun, Sipbachzell und St. Georgen bei Obernberg am Inn.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 71/2016
In der Oö. Bau-Übertragungsverordnung werden folgende Gemeinden ergänzt: Antiesenhofen, Hartkirchen und Pichl bei Wels.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Juli 2016, mit der die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Zell am See geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 61/2016
Im § 2c wird im Einleitungssatz die Wortfolge „Gemeinde Leogang“ durch die Wortfolge „Gemeinden Leogang und Lofer“ ersetzt.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der die Bau-Übertragungsverordnung 2013 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 78/2016

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2016, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 71/2016
Im § 1 wird in der lit. b nach der Wortfolge „Kolsassberg (Beschluss vom 28. November 1966),“ die Wortfolge „Mieders (Beschluss vom 2. Juni 2016),“ eingefügt.

- Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2016, mit der die zulässigen Schallimmissionen aus Baustellen und die Art ihrer Ermittlung festgelegt werden (Baulärmverordnung 2016); LGBl. für Tirol Nr. 135/2016

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen, in deren Umkreis Gebäude mit Aufenthaltsräumen bestehen, auf die sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung trifft den Bauherrn.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über Lage, bauliche Gestaltung, Einrichtung und Ausstattung öffentlicher Pflichtschulen (Schulbauverordnung); LGBl. für VlbG Nr. 84/2016

Der Bauplatz für die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule – im Folgenden Schulgrundstück – muss so gelegen sein, dass die Sicherheit und Gesundheit der Schüler und Schülerinnen nicht gefährdet und der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Baueingabeverordnung; LGBl. für VlbG Nr. 92/2016

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung; LGBl. für VlbG Nr. 93/2016

Die Bautechnikverordnung wird in 41 Punkten geändert.

Gemeinderecht, Gemeindeverbände

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 17. November 2016, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz aufgehoben wird; LGBl. für Bgld. Nr. 78/2016

Das Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Wasserverbänden und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von infrastrukturellen Einrichtungen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz), LGBl. Nr. 46/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2012, wird aufgehoben.

- Gesetz vom 1. Dezember 2016 über die Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung (Burgenländische Gemeinderechts-Sammelnovelle); LGBl. für Bgld. Nr. 83/2016

U.a. wird die Burgenländische Gemeindeordnung in 89 Punkten geändert. Gemeindekooperationen: Gemeinden können zum Zwecke der Kooperation untereinander Vereinbarungen in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches abschließen.

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 98/2016

Die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung wird in 19 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Ried im Innkreis über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Ried im Innkreis“) genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 54/2016

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Braunau am Inn über die Bildung eines Gemeindeverbands („INKOBA Oberes Innviertel“) genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 65/2016

Grundverkehr

Gesetze

Tirol

- Gesetz vom 29. Juni 2016, mit dem das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 95/2016
Das Tiroler Grundverkehrsgesetz wird in 34 Punkten geändert. Insb. werden die Bestimmungen über Rechtserwerbe an unbebauten Baugrundstücken geändert.

Verordnungen

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 18. Oktober 2016 über den Inhalt und die Form der nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 auszustellenden Bestätigungen und zu erbringenden Nachweise; LGBl. für Tirol Nr. 113/2016
Die Bestätigung über die Ausnahme von der Erklärungspflicht bei einem Rechtserwerb an einem unbebauten Baugrundstück nach § 25a Abs. 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 hat nach dem Muster der Anlage 1 zu erfolgen. Die Bestätigung über den Eingang der Anzeige eines Rechtserwerbes an einem unbebauten Baugrundstück nach § 25a Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 hat nach dem Muster der Anlage 2 zu erfolgen. Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige eines originären Rechtserwerbes an einem land- und forstwirtschaftlichen Grundstück nach den §§ 23a und 25a Abs. 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 hat nach dem Muster der Anlage 3 zu erfolgen.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 14. Juli 2016, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 65/2016
Das Kärntner Naturschutzgesetz wird in acht Punkten geändert.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. September 2016, Zl. 08-NATP-642/2016, mit der ein Teil des Möchlinger Auwaldes zum Naturschutzgebiet „Möchlinger Au“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 62/2016
Ein Teil des Möchlinger Auwaldes sowie der Möchlinger Altarm werden zum Naturschutzgebiet „Möchlinger Au“ erklärt. Das Naturschutzgebiet umfasst Gebietsteile der Gemeinden St. Kanzian am Klopeiner See und Gallizien (beide politischer Bezirk Völkermarkt) im Ausmaß von 63,09 ha und ist innerhalb der im Abs. 3 umschriebenen Grenzen in den Katastralgemeinden Stein und Möchling gelegen.

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Zl. 08-NATP-347/2012, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Naturpark „Weiße See“ geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 76/2016
Im § 3 wird der Wortlaut von „31. Dezember 2016“ auf „31.12.2031“ geändert.

Niederösterreich

- Verordnung über die Europaschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 48/2016
Die Verordnung über die Europaschutzgebiete wird in elf Punkten geändert.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 2016, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ (AT 2213000) zum Europaschutzgebiet Nr. 15 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 74/2016
In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 74/2016 tritt Anlage A Tabelle Fische nach der FFH-RL Anhang II mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 6. Juli 2016, in Kraft.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ (AT 2230000) zum Europaschutzgebiet Nr. 14 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 81/2016
In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 81/2016 tritt Anlage A Tabelle Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 15. Juli 2016, in Kraft.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ (AT 2225000) zum Europaschutzgebiet Nr. 16 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 82/2016
Der in den Gemeinden Gleinstätten, Leutschach an der Weinstraße, Arnfels, Oberhaag, Sankt Johann im Saggautal, Großklein, Kitzeck im Sausal, Sankt Andrä-Höch, Heimschuh, Leibnitz, Wagner, Ehrenhausen an der Weinstraße, Straß in Steiermark, Tillmitsch, Lang, Hengsberg, Sankt Nikolai im Sausal, Preding, Wettmanstätten gelegene Bereich des Demmerkogels, Wellinggrabens mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten sowie Pößnitzbaches wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 16 „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ bezeichnet.“
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2016, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Steirisches Dachsteinplateau“ (AT2204000) zum Europaschutzgebiet Nr. 19 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 83/2016
In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 83/2016 tritt Anlage A Tabelle Pflanzen nach der FFH-Richtlinie Anhang II mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 15. Juli 2016, in Kraft.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 2016, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Kirchkogel bei Pernegg“ (AT 2216000) zum Europaschutzgebiet Nr. 13 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 85/2016
Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:13.000 (Anlage B), eines Detailplanes und eines Erweiterungsplanes im Maßstab 1:5.000 (Anlage C).
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2016, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes Peggauer Wand (AT2217000) zum Europaschutzgebiet Nr. 26 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 95/2016
In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 95/2016 tritt Anlage A Tabelle Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Juli 2016, in Kraft.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2016 über die Erklärung eines Teiles der Zillertaler Alpen im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Zillertaler und Tuxer Hauptkamm); LGBl. für Tirol Nr. 108/2016

Das in der Anlage 0 (Detailkartenübersicht) und in den Anlagen 1 bis 116 (Detailkarten) planlich grün dargestellte Gebiet in der Marktgemeinde Mayrhofen und in den Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux mit einem Flächenausmaß von insgesamt 42.170,62 ha wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Zillertaler und Tuxer Hauptkamm).

- Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2016 über die Erklärung des Ruhegebietes Zillertaler und Tuxer Hauptkamm zum Naturpark (Hochgebirgsnaturpark Zillertaler Alpen); LGBl. für Tirol Nr. 109/2016

Das Ruhegebiet Zillertaler und Tuxer Hauptkamm, LGBl. Nr. 108/2016, wird zum Naturpark erklärt (Hochgebirgsnaturpark Zillertaler Alpen).

Wien

- Verordnung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung und Einteilung des Nationalparkgebietes geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 49/2016

Die im Plan durch Braunfärbung ausgewiesenen Flächen werden zur Außenzone – Sonderbereich Ackerflächen erklärt.

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014; LGBl. für NÖ Nr. 63/2016

Das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurde in 38 Punkten geändert. Geändert werden insb die Bestimmungen über den Raumordnungsbeirat, über Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Kerngebiet, über Verkaufsflächen bei Handelsbetrieben und über die Bebauungsweise. Neu eingefügt werden die Bestimmungen für eine Baulandumlegung.

Tirol

- Gesetz vom 29. Juni 2016, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 93/2016

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 wird in 130 Punkten geändert. Wesentliche Änderungen betreffen ua. die Bestimmungen hinsichtlich Ziele der überörtlichen Raumordnung, Koordinierung, Freizeitwohnsitze, Bestandsaufnahme, Vertragsraumordnung, Enteignungen, Um- und Zubauten, Änderung des Verwendungszweckes von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Nachnutzung aufgelassener Hofstellen im Freiland sowie Änderungsvorschlag und Planungsgespräch.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 2016, mit der das Entwicklungsprogramm für das „Untere Pinka- und Stremtal“ geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 51/2016

Änderungen bestehender Keller, die einer nachhaltigen touristischen Nutzung dienen, sind mit Ausnahme der in der Anlage A dargestellten Gebiete zulässig, wenn die touristische Nutzung in

Zusammenhang mit dem im ortsüblichen Ausmaß und in ortsüblicher Weise bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb steht.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 12. Juli 2016, Zl. 03-Ro-ALL-373/24-2016, mit der das Sachgebietsprogramm für Standorträume von Windkraftanlagen neu erlassen wird (Windkraftstandorträume-Verordnung); LGBl. für Ktn Nr. 46/2016
Ziel dieser Verordnung ist es, die energetische Nutzung der Windpotenziale des Landes Kärnten unter weitgehender Erhaltung der Eigenart der Kärntner Landschaft und der Identität der Regionen des Landes zu ermöglichen. Den Gegenstand dieser Verordnung bildet die raumordnungsfachliche Zulässigkeit der Errichtung von Windparks in Kärnten.

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 63/2016
Es wird festgestellt, dass die Widmung bestimmter Grundstücke in der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg im Ausmaß von 10.884 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 66/2016
Es wird festgestellt, dass die Widmung einer Teilfläche eines Grundstückes in der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, im Ausmaß von 16.276 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 67/2016
Es wird festgestellt, dass die Widmung bestimmter Grundstücke in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems im Gesamtausmaß von 16.776 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 74/2016
Es wird festgestellt, dass die Widmung bestimmter Grundstücke in der Stadtgemeinde Gallneukirchen mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 6.723 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 75/2016
Es wird festgestellt, dass die Widmung bestimmter Grundstücke in der Stadtgemeinde Linz mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 51.220 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 76/2016
Es wird festgestellt, dass die Widmung auf Teilflächen bestimmter Grundstücke in der Stadtgemeinde Wels mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 30.809 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. Juli 2016 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau – Projekt im Bereich der GP 279/1, KG 55301 Altenmarkt); LGBI. für Slbg Nr. 59/2016
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in Altenmarkt für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Juli 2016 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Mattsee für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Mattsee – Projekt im Bereich der GP 330/1, KG 56529 Mattsee); LGBI. für Slbg Nr. 65/2016
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Mattsee für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 573 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. August 2016 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Obertrum am See für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Obertrum am See – Projekt im Bereich der GP 258/8, KG 56535); LGBI. für Slbg. Nr. 71/2016
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in Obertrum für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 580 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. September 2016 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Bad Hofgastein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Bad Hofgastein – Projekt im Bereich der GP 527/3, KG 55002); LGBI. für Slbg Nr. 79/2016
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Teilflächen in Bad Hofgastein für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.350 m² zulässig. Die Flächen sind in der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgelegt.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der die Form, der Maßstab und die Verwendung von Planzeichen für die zeichnerische Darstellung von Plänen der örtlichen Raumplanung geregelt werden (Planzeichenverordnung 2016); LGBI. für Stmk Nr. 80/2016
Die Erstellung und Änderung von Entwicklungsplänen, Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplanzonierungsplänen, Differenz – und Ergänzungsplänen sowie sämtlicher Texte hat in elektronischer Form zu erfolgen. Die Erstellung und Änderung von Entwicklungsplänen und Differenzplänen hat auf Basis eines Orthofotos in Schwarz-Weiß-Darstellung zu erfolgen. Dieses wird von der für das Geographische Informationssystem zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark erlassen wird; LGBI. für Stmk Nr. 86/2016
Zur vorausschauenden Entwicklung von Wirtschaftsstandorten sind Flächen mit besonderer Eignung für industriell-gewerbliche Nutzungen sowie entsprechende Pufferzonen von störenden

Nutzungen freizuhalten. Im Sinne eines regionalen Ausgleiches sollen einzelne Standorte interkommunal entwickelt werden. Die zentralen Orte auf regionaler und teilregionaler Ebene sowie die Hauptverkehrsachsen bilden das Grundgerüst der regionalen Siedlungsstruktur. Die räumliche Verteilung und Ausstattung der Zentren mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen soll für die Bevölkerung eine hohe Angebotsqualität in guter Erreichbarkeit gewährleisten.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum erlassen wird; LGBl. für Stmk Nr. 87/2016
Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die Planungsregion Steirischer Zentralraum, bestehend aus der Stadt Graz und den mit § 1 der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung festgelegten politischen Bezirken Graz-Umgebung und Voitsberg.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark erlassen wird; LGBl. für Stmk Nr. 88/2016
Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die Planungsregion Südweststeiermark, bestehend aus den mit § 1 der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung festgelegten politischen Bezirken Deutschlandsberg und Leibnitz.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark Ost erlassen wird; LGBl. für Stmk Nr. 89/2016
Zur vorausschauenden Entwicklung von Wirtschaftsstandorten sind Flächen mit besonderer Eignung für industriell-gewerbliche Nutzungen sowie entsprechende Pufferzonen von störenden Nutzungen freizuhalten. Im Sinne eines regionalen Ausgleiches sollen einzelne Standorte interkommunal entwickelt werden. Erweiterungen bestehender Industriestandorte von landesweiter und internationaler Bedeutung sind im öffentlichen Interesse. Dies gilt insbesondere für Standorte in den Regionalen Zentren.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West erlassen wird; LGBl. für Stmk Nr. 90/2016
Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die Planungsregion Obersteiermark West, bestehend aus den mit § 1 der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung festgelegten politischen Bezirken Murau und Murtal.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen erlassen wird; LGBl. für Stmk Nr. 91/2016
Zur vorausschauenden Entwicklung von Wirtschaftsstandorten sind Flächen mit besonderer Eignung für industriell-gewerbliche Nutzungen sowie entsprechende Pufferzonen von störenden Nutzungen freizuhalten. Im Sinne eines regionalen Ausgleiches sollen einzelne Standorte interkommunal entwickelt werden. Die zentralen Orte auf regionaler und teilregionaler Ebene sowie die Hauptverkehrsachsen bilden das Grundgerüst der regionalen Siedlungsstruktur. Die räumliche Verteilung und Ausstattung der Zentren mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen soll für die Bevölkerung eine hohe Angebotsqualität in guter Erreichbarkeit gewährleisten. Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren ist zu sichern und die Funktionalität zu verbessern.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südoststeiermark erlassen wird; LGBl. für Stmk Nr. 92/2016
Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die Planungsregion Südoststeiermark, bestehend aus dem mit § 1 der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung, festgelegtem politischen Bezirk Südoststeiermark.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Oktober 2016, mit der für die Stadtgemeinde Leoben eine Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 festgelegt wird; LGBl. für Stmk Nr. 121/2016
Die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche in der KG 60327 Leoben im Ausmaß von insgesamt 21.398 m² wird für die Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 festgelegt. Die Erlassung eines Bebauungsplanes hat nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 Z 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes zu erfolgen.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 21. Juni 2016, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 66/2016
Die Anlage 10 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teilfläche in der KG Aschau von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen und eine andere Teilfläche des Grundstücks in Aschau als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 28. Juni 2016, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Reutte und Umgebung erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 69/2016
Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsverband Reutte und Umgebung erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft anzustreben. Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.
- Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2016, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 72/2016
Die Anlage 10 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in der KG Aschau von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2016, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 104/2016
Die Anlage zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche in Kundl von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2016 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Gemeinden Brandberg, Breitenbach am Inn, Finkenberg, Gerlosberg, Gnadenwald, Gries im Sellrain, Grinzens, Hainzenberg, Hochfilzen, Kals am Großglockner, Karres, Karrösten, Oberndorf in Tirol, Patsch, Ranggen, Sellrain, St. Ulrich am Pillersee, Tulfes, Tux, Wildermieming und Zellberg; LGBl. für Tirol Nr. 110/2016
- Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2016, mit der die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2013 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 112/2016
Ua. werden die Bestimmungen über die elektronische Kundmachung und die Übernahme der analogen Flächenwidmungspläne geändert.
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2016, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 122/2016

Die Anlage 15 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in der KG Mayrhofen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

- Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2016, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 134/2016

Das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung wird im Bereich der KG Häring mehrfach geändert.

- Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2016, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 138/2016

Die Anlage zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen in der KG Kundl von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard; LGBl. für VlbG Nr. 71/2016

Im Bereich der bestimmter Grundstücke in Hard, die innerhalb der in der Anlage in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.812,50 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon maximal 300 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues; LGBl. für VlbG Nr. 72/2016

Bestimmte Grundstücke in Ludesch, die innerhalb der in der Anlage in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Kundmachungen

Niederösterreich

- Kundmachung über die teilweise Aufhebung des Teilbebauungsplanes der Marktgemeinde Guntramsdorf; LGBl. für NÖ Nr. 78/2016

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 5. Oktober 2016, V 2/2016-23, den Teilbebauungsplan „TB10 - Wohngebietebereiche“, Bereich „Ortszentrum West und Nord“, der Marktgemeinde Guntramsdorf, insoweit er für ein bestimmtes Grundstück „Bauklasse I/II“ und für ein Grundstück „Bauklasse III/IV“ festlegt, als gesetzwidrig aufgehoben.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 20. September 2016 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011; LGBl. für Tirol Nr. 101/2016

- Kundmachung der Landesregierung vom 9. November 2016 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Festlegung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen gesetzwidrig war; LGBl. für Tirol Nr. 120/2016

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fügen vom 3. Mai 2001 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 19. August 2003, war, soweit sie sich auf die Grundstücke Nr. 2972/3 und 2972/7, beide KG Fügen, bezieht, gesetzwidrig.

Tourismus, Fremdenverkehr

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 9. Juni 2016, mit dem das Gesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG) geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 55/2016

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 69/2016
- Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010; LGBl. für NÖ Nr. 93/2016
Wer beabsichtigt Personen im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer zu beherbergen und sich dafür bei einem Online-Diensteanbieter registriert, hat dies der Gemeinde, in welcher die Gästeunterkunft gelegen ist, unverzüglich schriftlich zu melden.

Salzburg

- Gesetz vom 14. Dezember 2016, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 105/2016
Das Salzburger Tourismusgesetz 2003 wird in 18 Punkten geändert.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2016, mit der die Verordnung über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Neusiedler See und die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden (TV-VO Region Neusiedler See) geändert und der Regionalverband LEITHAAUEN Neusiedlersee aufgelöst wird; LGBl. für Bgld. Nr. 86/2016
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2016, mit der die Verordnung über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Oberwart, die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden und die Auflösung des Regionalverbands Oberwart-Bad Tatzmannsdorf (TV-VO Region Oberwart) geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 87/2016
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2016, mit der die Verordnung über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Güssing, die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Golf- und Thermenregion Stegersbach, die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden und die Auflösung des Regionalverbands Güssing (TV-VO Region Güssing und Golf- und Thermenregion Stegersbach) geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 88/2016
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2016, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbands Jennersdorf, die Auflösung des örtlichen Tourismusverbands Jennersdorf und die Auflösung des Regionalverbands Bezirk Jennersdorf (TV-VO Jennersdorf) geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 89/2016
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2016 über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Eisenstadt Leithaland und die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden (TV-VO Eisenstadt Leithaland); LGBl. für Bgld. Nr. 90/2016

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2016 über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Region Rosalia-Neufelder Seenplatte, die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden und die Auflösung des Regionalverbands Region Rosalia (TV-VO Region Rosalia-Neufelder Seenplatte); LGBl. für Bgld. Nr. 91/2016
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2016 über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands Lutzmannsburg Mittelburgenland, die Auflösung von örtlichen Tourismusverbänden und die Auflösung des Regionalverbands Blaufränkisch Mittelburgenland (TV-VO Lutzmannsburg Mittelburgenland); LGBl. für Bgld. Nr. 92/2016

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Ortsklassenverordnung 2015 und die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 93/2016

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden und der Ortsklassenverordnung 2016; LGBl. für Slbg Nr. 107/2016

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 2016, mit der die steirischen Gemeinden nach ihrer Bedeutung für den Tourismus in Ortsklassen eingestuft werden (Ortsklassenverordnung 2017); LGBl. für Stmk Nr. 151/2016

Umwelt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 95/2016

Niederösterreich

- NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016); LGBl. für NÖ Nr. 70/2016
Zielsetzung dieses Landesgesetzes ist die Organisation und Gewährleistung einer wirksamen Katastrophenhilfe auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2016); LGBl. für OÖ 48/2016

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Landes-Umweltinformationsgesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 97/2016

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2016 / Wr. UIG-Novelle 2016); LGBl. für Wien Nr. 62/2016

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2016); BGBl. II Nr. 199/2016
Die Anhänge 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 199/2016 treten mit 15.07.2016 in Kraft.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 4. August 2016, mit der die Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 100/2016
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 16. November 2016, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011); LGBl. für Stmk Nr. 134/2016

Verkehr, Straßen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahr liniengesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 79/2016
- Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 80/2016

Steiermark

- Gesetz vom 15. November 2016, mit dem das Steiermärkische Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 137/2016
Die Kosten der Herstellung und Erhaltung öffentlicher Interessentenwege fallen den Liegenschaftseigentümern oder sonstigen Verkehrsinteressenten zur Last. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, nach Maßgabe ihres Interesses an dem Bestand einer solchen Straße Beiträge zu leisten.

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Landesstraßenverzeichnisses; LGBl. für NÖ Nr. 59/2016
- NÖ Luftfahrthindernisverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 74/2016

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Genehmigung einer Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Personennahverkehr Unteres Rheintal; LGBl. für VlbG Nr. 116/2016

Wasser

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978; LGBl. für NÖ Nr. 85/2016

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Planungen zum Hochwasserrisikomanagement (Nationaler Hochwasserrisikomanagementplan VO 2015 – RMPV 2015); BGBl. II Nr. 268/2016
Die in Kapitel 4 des RMP 2015 angeführten Ziele sind mit den in Unterkapitel 5.6. des RMP 2015 dargestellten Maßnahmen entsprechend der in den Abschnitten A bis D der Anlagen 3 bis 27 des Anhangs 2 dargestellten Statusentwicklung (der Maßnahmensetzung, Fortführung bzw. Überprüfung) bis zum Zyklusende des RMP 2015 (22. Dezember 2021) anzustreben. Dabei ist die im Unterkapitel 5.6. des RMP 2015 zur jeweiligen Maßnahme angeführte (und in Unterkapitel 5.7. des RMP 2015 zusammengefasste) Prioritätensetzung zu berücksichtigen.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Oktober 2016, Zl. 08-ALL-1691/2012 (022/2016) betreffend die Ersichtlichmachung im Wasserbuch (Kärntner Wasserbuchverordnung – K-WbV); LGBl. für Ktn Nr. 68/2016
Ziel der Verordnung ist die übersichtliche Darstellung von wasserrechtlich bewilligten und nicht bewilligungspflichtigen Maßnahmen, deren Ersichtlichmachung im – für jeden Verwaltungsbezirk zu führenden – Wasserbuch im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Ordnung geboten ist.

Niederösterreich

- Verordnung über ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm für das Marchfeld; LGBl. für NÖ Nr. 72/2016
Das Grundwasservorkommen im Marchfeld (§ 2) wird - unbeschadet bestehender Rechte - der Wasserversorgung und der Bewässerung gewidmet. Bei der Handhabung der Bestimmungen der §§ 9, 10 und 31 bis 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in diesem Gebiet ist maßgebend, dass der Widmungszweck nicht beeinträchtigt wird. Vor allem ist darauf zu achten, dass das Grundwasser seiner Menge und Beschaffenheit nach dem Widmungszweck dauernd erhalten bleibt und die verschiedenen wasserwirtschaftlichen Interessen (Wasserversorgung, Bewässerung, Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz) zur Ermöglichung einer gesunden wasserwirtschaftlichen Entwicklung dieses Gebietes aufeinander abgestimmt werden.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über die Bestimmung eines Schongebietes für das Grundwasservorkommen Schwarzenberg-Stiegeln zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung; LGBl. für VlbG Nr. 75/2016
Innerhalb der Grenzen des Schongebietes (§ 1) bedarf jede über die bisherige, rechtmäßig bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Benutzung eines Grundstücks vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

Wohnen

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005; LGBl. für NÖ Nr. 105/2016
Der Förderungswerber muss unmittelbar vor Einbringen des Ansuchens um Subjektförderung mindestens 5 Jahre ununterbrochen mit einem Wohnsitz in Österreich gemeldet sein.

Salzburg

- Gesetz vom 14. Dezember 2016, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 102/2016

Steiermark

- Gesetz vom 10. Mai 2016, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 98/2016
- Gesetz vom 6. Juli 2016, mit dem das Gesetz über die Gewährung von Wohnunterstützung (Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz – StWUG) erlassen wird und das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz und das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert werden; LGBl. für Stmk Nr. 106/2016

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 77/2016
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 78/2016

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. August 2016, mit der die Wohnbauförderungsverordnung 2015 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 73/2016
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 2016, mit der die Wohnbauförderungsverordnung 2015 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 97/2016
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 2016, mit der die Wohnbauförderungsverordnung 2015 und die Rückzahlungs- und Mietkaufstützungsverordnung für Objektförderungen geändert werden; LGBl. für Slbg Nr. 103/2016

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. August 2016, mit der die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 110/2016
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. September 2016, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 119/2016

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Neubauverordnung 2007 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 30/2016